



Schützenverein Barnstorf e. V. von 1873

Geschäftsordnung

für den „Schützenverein Barnstorf e. V. von 1873“ in
der Fassung vom 01. April 2024

Zur Ergänzung der Satzung des Schützenvereins Barnstorf e. V. von 1873 vom 18.02.2011 wird folgende Geschäftsordnung erlassen.

§ 1 Geschäftsführender Vorstand

1. Erster Vorsitzender

Der erste Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und nach außen. Er beruft die Versammlungen ein und führt in diesen den Vorsitz.

2. Zweiter Vorsitzender

Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden in dessen Verhinderungsfall und führt den Schützenverein sowohl bei vorzeitigem Ausscheiden als auch im Todesfalle des ersten Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

3. Geschäftsführer (Schriftführer und Kassenwart)

Der Geschäftsführer hat in allen Versammlungen das Protokoll zu führen und die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins im Einvernehmen mit dem ersten Vorsitzenden bzw. mit dem zweiten Vorsitzenden zu regeln.

Dem Geschäftsführer obliegt die Kassenführung des Vereins. Er hat über die Einnahmen und die Ausgaben Rechnung abzulegen. Der Geschäftsführer hat dafür Sorge zu tragen, dass die jährlichen Beiträge gezahlt werden. Rückstände sind rechtzeitig anzumahnen. Über die Konten bei den Banken verfügt der Geschäftsführer, der erste und der zweite Vorsitzende und der stellv. Geschäftsführer.

4. Stellvertretender Geschäftsführer

Der stellv. Geschäftsführer unterstützt den Geschäftsführer in seinen Aufgaben und ist sein Vertreter im Verhinderungsfall.

§ 2 Engerer Vorstand (mit Beiräten)

1. Geschäftsführender Vorstand

2. Erster Schießwart und dessen Stellvertreter

Dem ersten Schießwart obliegt die Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Schießveranstaltungen. Er ist verantwortlich für sämtliche Waffen und Geräte und hat für deren Instandsetzung zu sorgen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorschriften (z. B. das Waffengesetz) eingehalten werden. Über die Einnahmen und Ausgaben des gesamten Schießwesens hat der erste Schießwart anhand von Belegen mit dem Geschäftsführer abzurechnen.

Ist der erste Schießwart verhindert, übernimmt der zweite Schießwart seine Aufgaben.

3. Kommandeur und dessen Stellvertreter

Der Kommandeur ist für die Erstellung, Genehmigungen und die Durchführung (z. B. Anzugsordnung) des Festmarsches beim jährlichen Schützenfest verantwortlich.

Er begleitet das Königsschießen und ist für die Umkrönung verantwortlich.

Er ist der Ansprechpartner für die Zugführer

Er hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Nachruf für ein verstorbenes Vereinsmitglied in der Tageszeitung erscheint.

Er führt den Schützenverein bei auswärtigen Anlässen (z. B. Kreiskönigstreffen, Jubiläen, Schützenfesten, Fahnenweihen).

Er ist Mitglied im engeren Vorstand.

Vertreter des Kommandeurs ist sein gewählter Stellvertreter.

4. Kanzler

Der Kanzler hat repräsentative Aufgaben des Vereins nach außen.

Er hält die Proklamation der Majestäten ab.

Er begleitet das Königsschießen

Er begleitet die Majestät im Königsjahr (nur großer König / Königin)

Er dokumentiert und berichtet über das Vereinsgeschehen (Krönungsrede)

Er ist Mitglied im engeren Vorstand

Die Vertretung des Kanzlers wird individuell geregelt.

5. Die übrigen 2 Beiräte im engeren Vorstand haben beratende Funktionen. Ihnen können bestimmte Aufgaben übertragen werden.

Gemäß § 10 der Satzung werden die Mitglieder des **Geschäftsführenden Vorstandes und die frei zu wählenden Beiräte** von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes und der frei zu wählenden Beiräte dauert zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende werden nicht zeitgleich gewählt; sondern um ein Jahr versetzt. Der Beirat wird im Wechsel zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gewählt.

§ 3 Erweiterter Vorstand

Zur Erledigung der Aufgaben des geschäftsführenden und des engeren Vorstandes wird ihm ein erweiterter Vorstand zur Seite gestellt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem engeren Vorstand
- allen Zugführern und Stellvertretern
- 1. Fahnenträger und Stellvertreter
- Offiziere dürfen an den Sitzungen teilnehmen

Der engere Vorstand behält sich vor, weitere Vereinsmitglieder in diesen Kreis einzuladen.

Die Amtsdauer der Zugführer (Damen, Herren, Jugend und Kinder) dauert zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Zugführer und Stellvertreter werden nicht zeitgleich in deren Zügen gewählt, sondern um ein Jahr versetzt. Der Kinderzugführer und der Stellvertreter werden vom Kommando gewählt. Die Wahlen finden in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.

§ 3a Kommando

Dem Kommando gehören an:

- Kommandeur + Stellvertreter
- Damenzugführerin + Stellvertreterin
- Herrenzugführer + Stellvertreter
- Pionierzugführer + Stellvertreter
- Jugendzugführer + Stellvertreter
- Kinderzugführer + Stellvertreter
- 1. Schießwart + Stellvertreter
- 1. + 2. Fahnenträger
- Evtl. Protokollführer

§ 4 Kleiderordnung

Uniform bei Schützenfesten, Jahreshauptversammlung, großer Vorstandssitzung, Kreiskönigstreffen, Feste bei befreundeten Vereinen.

Die männlichen Mitglieder des Vereins tragen einheitlich:

- graue Uniformjacke, Vereinsabzeichen auf dem linken Ärmel
- Schulterstücke nach dem jeweiligen Dienstrang
- weißes Hemd
- grüne Krawatte - schwarze Hose
- schwarze Socken - schwarze Schuhe
- grauen Schützenhut.

Die weiblichen Mitglieder des Vereins tragen einheitlich:

- graue Uniformweste, Vereinsabzeichen auf der linken Seite
- weiße Bluse
- schwarzen Rock oder schwarze Hose
- schwarze Schuhe

Die „große“ Königskette ist bei unserem Schützenfest und zum Kreiskönigstreffen zu tragen. Zu allen anderen Anlässen ist die Ausgehkette anzulegen. Falls der Vize-König den König vertritt, trägt er die Vize-Königskette.

§ 5 Beförderungen

1. Jungschützen

Beförderungen werden vom Zugführer der Jugend dem Beförderungsausschuss vorgeschlagen. Der Beförderungsausschuss behält sich vor, eigenständig Beförderungen auszusprechen.

Dienstgrade:

Jungschütze	schmale grüne Schulterstücke
Gefreiter	schmale grüne Schulterstücke + 1 silberne Eichel
Obergefreiter	schmale grüne Schulterstücke und 2 silberne Eichel
Unteroffizier	breite grüne Schulterstücke (langjährige, verdiente Jungschützen)

2. Mannschaften

Beförderungen im Unteroffiziersrang werden von den Zugführern dem Beförderungsausschuss vorgeschlagen.

Der Beförderungsausschuss behält sich vor, eigenständig Beförderungen auszusprechen.

Dienstgrade:

Schütze	-	schmale grüne Schulterstücke
Unteroffizier	-	breite grüne Schulterstücke
Feldwebel	-	breite grüne Schulterstücke und 1 Stern Silber
Oberfeldwebel	-	breite grüne Schulterstücke und 2 Sterne Silber
Hauptfeldwebel	-	breite grüne Schulterstücke und 3 Sterne Silber
Stabsfeldwebel	-	breite grüne Schulterstücke mit Silberlitze und 1 Stern Gold
Oberstabsfeldwebel	-	breite grüne Schulterstücke mit Silberlitze und 2 Sterne Gold
Hauptstabsfeldwebel	-	breite grüne Schulterstücke mit Silberlitze und 3 Sterne Gold

3. Offiziere

Beförderungen ab dem Offiziersrang werden vom 1. Vorsitzenden und dem Kommandeur vorgenommen.

Vereinsmitglieder, die bei der Wahl in den geschäftsführenden Vorstand kommen, werden sofort nach der Wahl Offizier.

Dienstgrade:

Leutnant	Schulterstücke Silber
Oberleutnant	Schulterstücke Silber 1 Stern Gold
Hauptmann	Schulterstücke Silber 2 Sterne Gold
Major	Schulterstücke Silber geflochten
Oberstleutnant	Schulterstücke Silber geflochten 1 Stern Gold
Oberst	Schulterstücke Silber geflochten 2 Sterne Gold

Die Offiziersbeförderung kann in der Regel nach 3-jähriger Offizierstätigkeit erfolgen.
 Offiziere können nur befördert werden, solange sie einen der nachfolgenden Offiziersposten bekleiden.

Über Ausnahmen entscheiden der/ die 1. Vorsitzende und der Kommandeur.

	Leutnant	Oberleutnant	Hauptmann	Major	Oberstleutnant	Oberst
1. Vorsitzende	x	x	x	x	x	x
2. Vorsitzende	x	x	x	x	x	
Geschäftsführer	x	x	x	x	x	x
stellv. Geschäftsführer	x	x	x	x	x	
freigewählte Beiräte	x	x	x			
Kanzler	x	x	x	x	x	
1. Schießwart	x	x	x	x	x	
2. Schießwart	x	x	x	x		
Weitere Schießwarte	x	x	x			
Kommandeur	x	x	x	x	x	x
stellv. Kommandeur	x	x	x	x	x	
Zugführer	x	x	x	x		
stellv. Zugführer	Kein Offiziersrang					

4. Bemerkungen

- Die weiße Hutfeder trägt der geschäftsführende Vorstand, Kommandeur und Vertreter, Kanzler, Zugführer im Offiziersrang, 1. Schießoffizier.
- Der Zugführer der Pioniere erhält mit seiner Wahl eine silberne Kordel, die er an seiner Pioniersmütze zu tragen hat. Mit seiner Beförderung zum Offizier bekommt der Zugführer anstelle der silbernen Kordel eine goldene.
- Beim Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt kann der Betreffende die Hutfeder / Kordel behalten, wenn er 5 Jahre das Amt innehatte.

Beförderungsrichtlinien sind gesondert festgelegt.

5. Beförderungsausschuss

Dem Beförderungsausschuss gehören an:

- Geschäftsführender Vorstand
- Kommandeur - 1. Schießwart
- und die amtierende Majestät

Die amtierende Majestät kann 2 Personen zur Beförderung nennen; jedoch keine im Offiziersrang.

§ 6 Beerdigung von Vereinsmitgliedern

Gemäß Vorstandsbeschluss vom 24.10.2008 wird der Verein nicht mehr zu Beerdigungen von Vereinsmitgliedern antreten. Dem Schützenbruder / der Schützenschwester wird gestattet, auf eigenen Wunsch, in Uniform an Beerdigungen teilzunehmen. Es kommt ein Nachruf in die Tageszeitung.

§ 7 Schützenfest

In der Mitgliederversammlung werden der Zeitpunkt der Abhaltung sowie der Ort bekannt gegeben. Die hierzu erforderlichen Arbeits- und Aufgabengebiete werden vom Vorstand / erweiterten Vorstand mit Hilfe eines Festausschusses übernommen.

1. Schießordnung für das Königsschießen

Teilnehmen am Königsschießen kann jeder Schütze, der dem Schützenverein Barnstorf e.V. ein Jahr als ordentliches Mitglied angehört. Diese Teilnahme erfüllt die Voraussetzung zum Schießen um: Wirte Plakette, Pokale, Ehrenpreise usw.

König oder Vizekönig kann jedoch nur der werden, der das 25. Lebensjahr erreicht hat und im Besitz der „Bürgerlichen Ehrenrechte“ ist.

Eine scheidende Majestät (Erwachsen, Jugend und Kinder) kann erst nach drei Jahren die Königswürde oder Vizekönigswürde erneut erringen.

2. Schießordnung für das vereinsinterne Schießen Wirte Plakette, Pokal, - Wanderpokal,- Ehrenpreisschießen

Jedes Schützenmitglied, dass sich am vereinsinternen Wirte-Plakette-, Pokal, - Wanderpokal, Ehrenpreisschießen des Schützenvereins Barnstorf e.V. beteiligt, und als Sieger hervorgeht, muss mindestens ein Jahr dem Barnstorfer Schützenverein e.V. angehören.

Bei Stiftung eines Pokals hat der Stifter das Recht, hierfür eine Schießbedingung herauszugeben. Jedoch ist diese mit dem Schießwart in jedem Falle vorher abzustimmen.

Ohne Bedingung seitens des Stifters gilt folgende Regelung:

- a) Schießordnung: Geschossen wird mit KK-Gewehren (50 m Stand) sitzend aufgelegt.
- b) Besitzer wird (ist) der Sieger eines Wander- Pokals, der diesen in drei aufeinanderfolgenden Jahren oder fünfmal insgesamt außer der Reihe erringt.
- c) Bei den Eintragungen der einzelnen Schießergebnisse haben nur die Schießwarte oder die von ihnen bestimmten Schützen das Recht, hierüber Buch zu führen.

Die Aufsicht bei der Auswertung der Schießergebnisse obliegt den Schießwarten oder deren Beauftragten.

3. Schießordnung für das Königsschießen der Jugend und der Kinder

Die Jungschützen die das 16. Lebensjahr vollendet haben, schießen unter sich den Jungschützenkönig aus. Der Jungschützenkönig darf erst nach Ablauf von drei Jahren wieder auf die Königsscheibe schießen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Zahl der Jungschützen acht unterschreitet.

Um die Kinderkönigswürde darf nur derjenige Kinderschütze bis zum 14. Lebensjahr schießen. Für die Teilnahme am Kinderkönigsschießen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 8 Zuwendungen an die Schützenkönige

Die Zuwendungen an den König, den Jugendkönig und den Kinderkönig betragen zurzeit:

König/in	EUR	1.700,00
Jungschützenkönig/in	EUR	400,00
Kinderkönig/in	EUR	200,00

§ 9 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt zurzeit:

- für Kinder bis 13 Jahren	EUR	3,00
- für Jugendliche bis 21 Jahren	EUR	20,00
- für Schützenbrüder und Schützenschwestern	EUR	75,00
- für Ehrenmitglieder gemäß § 10	EUR	0,00

§ 10 Ehrenmitglieder

Schützenschwestern / Schützenbrüder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und dem Schützenverein Barnstorf e.V. 25 Jahre angehören, werden zu „beitragsfreien Ehrenmitgliedern“.

§ 11 Sonstiges Benutzung der Schützenhalle

Die kostenpflichtige Benutzung der Schützenhalle ist für Vereinsmitglieder und für Nichtvereinsmitglieder (Gebühr ist über den Hallenpächter zu erfragen) gestattet. Für Nichtvereinsmitglieder erfolgt die Bewirtschaftung ausschließlich über den Hallenpächter

Zuwendungen bei Hochzeiten

Grüne, Silber, Goldene Hochzeit:

Bei einer stattfindenden Feierlichkeit, zu der eine Abordnung des Schützenvereins offiziell eingeladen ist, zahlt der Verein - zusätzlich zum privaten Geschenk nach eigenem Ermessen - eine Pauschale von EUR 100,00.

Bemerkungen

Diese Geschäftsordnung wurde nicht in der Gendersprache verfasst. Selbstverständlich sind alle Bezeichnungen, Funktionen und Titel auch für weibliche Mitglieder zu verwenden, zugelassen und gewünscht.